

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) – Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 / Prüfungsfeststellungen im Zuständigkeitsbereich der Stadtkämmerei und diesbezügliche Stellungnahme der Stadtkämmerei

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04170

Beschluss des Finanzausschusses vom 24.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass und Prüfungsgegenstand	2
2. Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren	2
3. Prüfungsfeststellungen des BKPV und korrespondierende Stellungnahmen der Stadtkämmerei	3
3.1 Offene Prüfungsfeststellungen aus der überörtlichen Prüfung des BKPV im Jahr 2013	3
3.2 Feststellungen zum Haushalts- und Rechnungswesen	10
3.3 Sonstige Hinweise Haushalts- und Rechnungswesen	14
3.4 Kassenwesen bei den Markthallen München	16
3.5 Regiebetrieb Kempfenhausen – Verhältnis zur Stadtkasse	17
II. Antrag des Referenten	20
III. Beschluss	21

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass und Prüfungsgegenstand

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Zeitraum vom 16.06.2018 bis 15.01.2021 (mit Unterbrechungen) im Rahmen der überörtlichen Prüfung die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 der Landeshauptstadt München geprüft.

Der Prüfungsgegenstand der überörtlichen Prüfung setzte sich dabei wie folgt zusammen:

- Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2017 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO
- Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs / der Eigenbetriebe nach Art. 106 Abs. 3 GO
- Überörtliche Prüfung der Betätigung bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach Art. 106 Abs. 4 GO

Bezugnehmend auf das Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters vom 18.05.2021 sind die Prüfungsfeststellungen des BKPV und die Stellungnahmen der betroffenen Fachreferate im Hinblick auf deren Umsetzung bzw. Erledigung mittels Kenntnisnahme-Beschluss in die jeweiligen Fachausschüsse und die Vollversammlung einzubringen.

2. Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren

Der BKPV hat neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten folgende Themenfelder vertieft geprüft:

- Erledigung der Feststellungen aus dem vorangegangenen Prüfungsbericht des BKPV vom 15.03.2013
- Kinder- und Jugendhilfe
- Schulfinanzierung
- Kindertagesbetreuung
- Informationstechnik
- Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Markthallen München
- Gebührenbedarfsberechnung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb München
- Wirtschaftsführung des konstituierten Regiebetriebs Anwesen Schloss Kempfenhausen

- Mitteilungen zu den Steuerkraftzahlen
- fiduziarische Stiftungen

Demgegenüber wurde gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) von einer Kassenprüfung Abstand genommen. Dies lässt sich u.a. darauf zurückführen, dass der BKPV im Jahr 2019 ein Gutachten zur Kassenorganisation der Landeshauptstadt München erstellt hat. Dessen zentrale Inhalte wurden dem Stadtrat in der Vollversammlung vom 26.06.2019 bekannt gegeben („Kassenorganisation der LHM – Ergebnisse und Auswirkungen des BKPV-Gutachtens“ - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14958).

Die Rechnungsprüfung des BKPV orientierte sich grundsätzlich an den Bestimmungen des Art.106 GO. In Anbetracht der umfangreichen Prüfungsgebiete beschränkte sich der BKPV allerdings auf Teilgebiete und Stichproben.

Was die Prüfungsfeststellungen betrifft, wurden diese nur insoweit aufgenommen, als dies aufgrund der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien.

3. Prüfungsfeststellungen des BKPV und korrespondierende Stellungnahmen der Stadtkämmerei

Im Folgenden werden die Prüfungsfeststellungen des BKPV im Zuständigkeitsbereich der Stadtkämmerei sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen der Stadtkämmerei, getrennt nach den jeweiligen Prüfungsgebieten, aufgezeigt. Die Prüfungsfeststellungen sind dabei - analog zu dem Prüfungsbericht des BKPV - mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

3.1 Offene Prüfungsfeststellungen aus der überörtlichen Prüfung des BKPV im Jahr 2013

TZ 1.3

Das Anlagevermögen wurde in den Jahresabschlüssen nicht stichtagsgemäß abgebildet.

Bearbeitungsstand:

Trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen bestand zum 31.12.2017 ein „Abrechnungstau“ bei den Anlagen im Bau von rd. 1.753,3 Mio. €. Ergänzend verweisen wir auf unsere Empfehlungen im Hinblick auf die Etablierung von Vereinfachungsregelungen und die Zentralisierung der dezentralen Anlagenbuchhaltungen unter Abschnitt 10.5 im Gutachten zur Kassenorganisation der Landeshauptstadt München vom 29.05.2019.

Stellungnahme:

Da der Abrechnungstau bei den Anlagen im Bau trotz intensiver Bemühungen der Referate und Unterstützung der Stadtkämmerei nicht abgebaut werden konnte, hat der Stadtrat beschlossen (Beschluss des Finanzausschusses vom 04.05.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03000) die Anlagenbuchhaltung zum 01.01.2022 in der Stadtkämmerei zu zentralisieren. Durch diese Zentralisierung verspricht sich die Stadtkämmerei mittelfristig Synergieeffekte, so dass der Abbau des Abrechnungstaus vorangebracht werden kann.

TZ 1.9 – 1.17

Abweichungen bei der Erstbewertung von der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) und der Bewertungsrichtlinie (BewertR).

Bearbeitungsstand:

Mit Schreiben vom 27.05.2019 hat die Landeshauptstadt München die Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, mitzuteilen, ob die Sachverhalte von der Ausnahmegenehmigung nach § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik vom 08.07.2009 gedeckt sind. Eine Antwort steht noch aus.

Stellungnahme:

Eine Antwort steht nach wie vor aus. Eine Rückfrage bei der Regierung von Oberbayern hat ergeben, dass das Schreiben inzwischen an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weitergegeben wurde. Die Stadtkämmerei wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

TZ 1.18

Für eine Vielzahl von Kunstgegenständen wurden unzulässig Sammelanlagen gebildet. Die Erstinventuren wurden teils nicht durchgeführt.

Bearbeitungsstand:

Die Arbeiten zu den Erstinventuren und zur Auflösung der Sammelanlagen waren noch nicht abgeschlossen.

Stellungnahme:

Das Kulturreferat arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei an der Auflösung der Sammelanlagen. Beide Referate werden das Thema weiterverfolgen.

Aktueller Sachstand:

- Jüdisches Museum, NS-Dokumentationszentrum und Villa Stuck:
Es wurde eine Inventur durchgeführt und die Sammelanlagen aufgelöst.
- Villa Waldberta
Eine Inventur wurde durchgeführt; die Auflösung der Sammelanlagen ist noch offen.
- Stadtbibliothek München
Eine Inventur wurde durchgeführt; die Auflösung der Sammelanlagen ist teilweise erfolgt.
- Münchner Stadtmuseum
Eine Inventur wurde in Teilbereichen durchgeführt; die Auflösung der Sammelanlagen ist noch offen.
- Städtische Galerie im Lenbachhaus
Eine Inventur wurde durchgeführt; die Auflösung der Sammelanlagen ist teilweise erfolgt.

TZ 1.20

Die Sondervermögen, verbundene Unternehmen und Beteiligungen wurden mit Ersatzwerten bewertet.

Bearbeitungsstand:

Mit Schreiben vom 27.05.2019 hat die Landeshauptstadt München die Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, mitzuteilen, ob der Sachverhalt von der Ausnahmegenehmigung nach § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik vom 08.07.2009 gedeckt ist. Eine Antwort steht noch aus.

Stellungnahme:

Eine Antwort steht nach wie vor aus. Eine Rückfrage bei der Regierung von Oberbayern hat ergeben, dass das Schreiben inzwischen an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weiter gegeben wurde. Die Stadtkämmerei wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

TZ 1.21

Die Darstellung der Finanzbeziehungen mit der Stadtwerke München GmbH (SWM) und die Bewertung der Finanzanlage hinsichtlich der SWM GmbH ist unzutreffend.

Bearbeitungsstand:

Lt. BKPV nicht erledigt.

Stellungnahme:

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Stadtkämmerei und unter Beteiligung des Revisionsamts, des Referats für Arbeit und Wirtschaft und der SWM GmbH wird derzeit eine KommHV-Doppik-konforme Abbildung aller Finanzbeziehungen erarbeitet und anschließend mit dem BKPV abgestimmt.

TZ 1.25

Die Ausleihungen wurden nicht abgezinst.

Bearbeitungsstand:

Mit Schreiben vom 27.05.2019 hat die Landeshauptstadt München die Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, mitzuteilen, ob der Sachverhalt von der Ausnahmegenehmigung nach § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik vom 08.07.2009 gedeckt ist. Eine Antwort steht noch aus.

Stellungnahme:

Eine Antwort steht nach wie vor aus. Eine Rückfrage bei der Regierung von Oberbayern hat ergeben, dass das Schreiben inzwischen an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weiter gegeben wurde. Die Stadtkämmerei wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

TZ 1.29

Das Vorgehen bei der Wertberichtigung wird dem Grundsatz der Einzelbewertung nicht gerecht.

Bearbeitungsstand:

Die Einzelwertberichtigung wurde durch die stufenweise Einführung der Debitorenbuchführung Public Sector Collection and Disbursement (PSCD) verbessert. Soweit Forderungen noch durch das Altverfahren Personenkontenführung (PKF) abgewickelt werden, bestehen die von uns dargestellten Mängel fort. PKF wäre schnellstmöglich vollständig durch PSCD abzulösen.

Stellungnahme:

Im Jahr 2021 konnten alle Fachverfahren von PKF abgelöst und an SAP angebunden werden.

Die Wertberichtigung erfolgt in SAP / Modul PSCD über alle Vertragsgegenstandsarten. Bei der Wertberichtigung der Forderungen wird zunächst eine hundertprozentige Zweifelhaftstellung (eine Zweifelhaftstellung berücksichtigt die Tatsache, dass ein Geschäftspartner die Forderungen möglicherweise nicht mehr begleichen wird) und im

Anschluss daran eine Einzelwertberichtigung mittels festgelegter Kriterien durchgeführt.

TZ 1.32

Die liquiden Mittel sind nicht vollständig.

Bearbeitungsstand:

Unsere Hinweise wurden nicht vollständig umgesetzt, da die haushaltsfremden Zahlungen nicht in den Finanzrechnungen nachgewiesen sind. Zum künftigen Vorgehen verweisen wir auf unsere weitergehenden Empfehlungen unter Abschnitt 9.6 im Gutachten zur Kassenorganisation der Landeshauptstadt München vom 29.05.2019.

Stellungnahme:

Wie bereits in der Bekanntgabe zum Gutachten zur Kassenorganisation („Kassenorganisation der LHM – Ergebnisse und Auswirkungen des BKPV-Gutachtens“ - Gliederungsziffer 4.3.4 / Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14958) geschrieben, wird die Empfehlung zur Organisation der Schulbankkonten umgesetzt. Da diese Umsetzung einige Zeit dauern wird, steht die Stadtkämmerei in der Zwischenzeit im ständigen Austausch mit dem Referat für Bildung und Sport, um eine lückenlose Abbildung der Schulbankkonten in den Finanzrechnungen auch derzeit gewährleisten zu können.

TZ 1.40

Die Sonderposten für Erschließungsbeiträge werden falsch gebildet.

Bearbeitungsstand:

Die Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen werden seit dem Haushaltsjahr 2013 zutreffend den jeweiligen Anlagegütern einzeln zugeordnet. Die Altfälle wurden jedoch aus Kapazitätsgründen noch nicht korrigiert. Das Baureferat hat bis zum Jahr 2010 auf die Ist-Einnahmen statt auf die Soll-Einnahmen abgestellt. Dies wäre noch zu bereinigen. Die Bildung von Sammelsonderposten bis 2012 ist dagegen aus unserer Sicht hinnehmbar.

Stellungnahme:

Die Jahressammelanlagen 2006 bis 2010 wurden entsprechend den Sollstellungen korrigiert.

TZ 1.42

Die Verbindlichkeiten aus Kaufpreisstundungen sind nicht bilanziert; die Sonderposten werden nicht in voller Höhe gebildet.

Bearbeitungsstand:

Es wurde ein Konzept für die Korrektur und die künftige Abbildung der Kaufpreisstundungen erarbeitet. Die in den früheren Jahren entstandenen Verbindlichkeiten wurden aber wegen Personalmangels noch nicht ermittelt.

Stellungnahme:

Ab 2013 wird der Geschäftsprozess korrekt umgesetzt. Eine Aufstellung der Fälle vor 2013 existiert nicht. Sowohl das Baureferat als auch das Kommunalreferat verfügen nicht über die erforderlichen Personalkapazitäten, die noch offenen Verbindlichkeiten aus den Vorjahren zu ermitteln. Das Baureferat prüft daher im Zusammenhang mit neuen Erschließungsbeitragsabrechnungen, ob für den vorliegenden Fall eine Kaufpreisstundung vereinbart wurde und nimmt eine Übernahme der noch offenen Verbindlichkeit vor. Der Themenbereich wird daher erst dann abgeschlossen sein, wenn alle betroffenen Erschließungsbeitragsabrechnungen durchgeführt wurden.

TZ 1.43

Für an die MSE gezahlte und aus den Beitragsabrechnungen erhaltene Straßenentwässerungsanteile wurden weder immaterielle Vermögensgegenstände noch Sonderposten gebildet.

Bearbeitungsstand:

Lt. BKPV nicht erledigt.

Stellungnahme:

Das Thema befindet sich derzeit in Klärung zwischen dem Baureferat, der MSE und der Stadtkämmerei.

TZ 1.46

Für Vermögensgegenstände, die im Rahmen von städtebaulichen Erschließungsmaßnahmen durch die Veräußerung der Grundstücke finanziert wurden, sind Sonderposten zu bilden.

Bearbeitungsstand:

Lt. BKPV nicht erledigt.

Stellungnahme:

Es ist geplant das Thema in einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Revisionsamt und dem BKPV zu erörtern.

TZ 1.47 e)

Rückstellungen für zum Bilanzstichtag existierende Urlaubsüberträge, Überstunden, Gleitzeitguthaben und Leistungsprämien wurden nicht passiviert.

Bearbeitungsstand:

Im Jahresabschluss 2018 wurden erstmalig Urlaubsrückstellungen gebildet.

Stellungnahme:

Seit dem Jahresabschluss 2019 werden auch Rückstellungen für Sabbaticals gebildet. Die Rückstellungen für zum Bilanzstichtag existierende Überstunden und Gleitzeitguthaben können mit dem aktuellen Zeiterfassungssystem der LHM („Stempelkarte“) nicht erfasst werden. Für die laufende Umstellung auf ein modernes Zeiterfassungssystem wurde die Anforderung der Rückstellungsbildung mit aufgenommen. Inwieweit Rückstellungen für Leistungsprämien gebildet werden müssen bzw. können, wird mit dem Personal- und Organisationsreferat geklärt.

TZ 1.48 b)

Wertaufhellung bei der Bezirksumlage und der Krankenhausumlage für den Jahresabschluss 2011.

Bearbeitungsstand:

Unsere Feststellungen wurden auch in den Folgeabschlüssen nicht beachtet.

Stellungnahme:

Die Empfehlungen des BKPV werden aufgegriffen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung liegen regelmäßig die Bescheide zur Bezirksumlage und zur Krankenhausumlage vor. Damit sind der Verpflichtungsgrund und die Höhe bekannt. Nach Rücksprache mit dem BKPV werden deshalb künftig die offenen Beträge bei der Bezirksumlage und bei der Krankenhausumlage unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

TZ 1.49 – 1.57

Kassenwesen.

Bearbeitungsstand:

Unsere Feststellungen wurden bisher noch nicht umgesetzt, da diese bei der Stadtkämmerei weitere Fragen zur Organisation im Kassen- und Rechnungswesen aufgeworfen haben. Sie hat uns daher mit Schreiben vom 20.12.2017 mit einer Organisationsuntersuchung zur Beratung und rechtlichen Bewertung ihrer Kassenreorganisation beauftragt. In unserem Gutachten vom 29.05.2019 haben wir der Landeshauptstadt

München unsere Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Kassenwesens dargelegt. Die Stadtkämmerei hat in ihrer Stellungnahme dazu eine zeitnahe Umsetzung angekündigt. Aufgrund der Komplexität muss jedoch bis zur vollständigen Realisierung - auch nach unserer Einschätzung - mit mehreren Jahren gerechnet werden. Über die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens und die daraus resultierenden Maßnahmen wurde der Stadtrat am 26.06.2019 unterrichtet.

Stellungnahme:

Die Stadtkämmerei hat zum 01.01.2020 die Trennung von Anordnungsbereichen und Vollzugsbereichen organisatorisch umgesetzt. Das Kassen- und Steueramt wurde in die beiden Hauptabteilungen Stadtkasse (SKA 3) und Steuern (SKA 4) aufgeteilt. Die Anordnungsbereiche der Versicherung, der Investitionskreditaufnahme, der Wertpapiere des Anlagevermögens und der kreditähnlichen Verpflichtungen wurden der Hauptabteilung SKA 1 Vermögens- und Beteiligungsmanagement angegliedert.

Ausstehend sind insbesondere noch die Neuorganisation der dezentralen Kassen, der Schulkontenverwaltung und der Dokumentationen der Internen Kontrollsysteme (IKS) an den Schnittstellen zu den Kassenverfahren. Infolge der Corona-Pandemie musste die weitere Umsetzung vorübergehend ausgesetzt werden. Diese wird im Jahr 2022 wieder aufgegriffen.

3.2 Feststellungen zum Haushalts- und Rechnungswesen

TZ 2a) Immaterielle Vermögensgegenstände:

Die Landeshauptstadt München veräußert im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus Grundstücke an Dritte zu einem reduzierten Preis und lässt sich gleichzeitig dinglich gesicherte Belegungsrechte einräumen, die sie bilanziell als immaterielle Vermögensgegenstände erfasst. Bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2016 hat sie diese Belegungsrechte mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert bzw. Bodenrichtwert des Grundstücks und dem verminderten Verkaufspreis bewertet. Zwar können u.E. beim Verkauf von Grundstücken mit gleichzeitiger Einräumung von Belegungsrechten die allgemeinen Grundsätze zur buchhalterischen bzw. bilanziellen Abwicklung von Tauschgeschäften bei der Abbildung der Belegungsrechte entsprechend angewendet werden; als Anschaffungskosten für den erhaltenen Vermögensgegenstand gilt aber der bilanzielle Wert des hingegebenen Vermögensgegenstandes. Die Obergrenze ist daher der Buchwert des veräußerten Grundstücks abzüglich des Verkaufspreises. Da der Verkaufspreis i.d.R. den Buchwert übersteigt, wird die Landeshauptstadt München im Jahresabschluss 2018 die Bewertung der Belegungsrechte auf den Erinnerungswert korrigieren. In der Vermögensrechnung zum 31.12.2017 sind diese noch mit einem Restbuchwert von rd. 184,2 Mio. € ausgewiesen.

Stellungnahme:

Die Korrektur der Belegungsrechte auf den Erinnerungswert ist inzwischen abgeschlossen.

TZ 2b) Anlagen im Bau

Zum 31.12.2017 sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens i.H. von rd. 1.753,3 Mio. € unzutreffend als Anlagen im Bau ausgewiesen, obwohl sie bereits in Betrieb gegangen sind. Eine periodengerechte Ermittlung und Zuordnung der auf diese Vermögensgegenstände entfallenden Abschreibungen ist dadurch nicht möglich. Trotz der bereits durch die Landeshauptstadt München ergriffenen Maßnahmen konnte dieser „Abrechnungstau“ in den letzten Jahren nicht nennenswert reduziert werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf unsere Empfehlungen hierzu (Etablierung von Vereinfachungsregelungen und Zentralisierung der dezentralen Anlagenbuchhaltungen) unter Abschnitt 10.5 im Gutachten zur Kassenorganisation der Landeshauptstadt München vom 29.05.2019.

Stellungnahme:

Da der Abrechnungstau bei den Anlagen im Bau trotz intensiver Bemühungen der Referate und Unterstützung der Stadtkämmerei nicht abgebaut werden konnte, hat der Stadtrat beschlossen, die Anlagenbuchhaltung zum 01.01.2022 in der Stadtkämmerei zu zentralisieren (Beschluss des Finanzausschusses vom 04.05.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03000). Durch diese Zentralisierung verspricht sich die Stadtkämmerei mittelfristig Synergieeffekte, so dass der Abbau des Abrechnungstaus vorangebracht werden kann.

TZ 2c) Finanzanlagen

Die Landeshauptstadt München hat ihre Finanzanlage SWM GmbH zum Eröffnungsbilanzstichtag mit 450,0 Mio. € bewertet. Für den Beteiligungswert wurde das Stammkapital als Ersatzwert herangezogen. Die seither geleisteten Gewinnrückführungen und weitere verdeckte Kapitaleinlagen wurden als nachträgliche Herstellungskosten aktiviert und als investive Auszahlungen in der Finanzrechnung behandelt. Zum 31.12.2017 hat sich die Finanzanlage SWM so um rd. 3.622,0 Mio. € auf rd. 4.072,0 Mio. € erhöht. In den Jahren 2012 bis 2014 aktivierte die Landeshauptstadt München auch die Kapitalzuführungen zur Kapitalstärkung von 200,0 Mio. € an die Städtische Klinikum München GmbH. Darüber hinaus wurden aufgrund weiterer verdeckter Einlagen die Beteiligungswerte der Messe München GmbH, der Maßnahmeträger München-Riem GmbH und der Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH erhöht.

U.E. können die Beteiligungswerte nur dann erhöht werden, wenn die Kapitaleinlagen aus Sicht der Landeshauptstadt München als (nachträgliche) Anschaffungs- oder Herstellungskosten i.S. des § 77 KommHV-Doppik zu qualifizieren sind. Die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes setzt haushaltsrechtlich den Zugang eines bereits vorhandenen Vermögensgegenstandes von einem Dritten voraus (sog. Aspekt des Fremdbezugs). Daran fehlt es in den o.g. Fällen, da neue Beteiligungsrechte von Dritten weder erworben wurden noch sich bestehende Beteiligungsrechte verändert haben. Verdeckte Einlagen stellen allenfalls nachträgliche Herstellungskosten nach § 77 Abs. 3 KommHV-Doppik dar, wenn sie die Beteiligung über deren bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessern. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich der Verkehrswert der Beteiligung durch die verdeckte Einlage erhöht, was in den seltensten Fällen zutreffend sein wird. Auch handelsrechtlich erfüllen verdeckte Einlagen hier nach nur insoweit den Herstellungskostenbegriff, als sie geeignet sind, den Ertragswert der Beteiligung zu erhöhen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, RdNr. 405 zu § 255 HGB). Ergänzend verweisen wir auf die entsprechenden Berichte des Revisionsamtes zu den Jahresabschlüssen und auf TZ 21 unseres Berichts vom 15.03.2013.

Stellungnahme:

Die Thematik wird derzeit für die Finanzbeziehungen LHM – SWM in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Federführung der Stadtkämmerei bearbeitet und anschließend mit dem BKPV abgestimmt. Neben der Stadtkämmerei sind das Revisionsamt, das Referat für Arbeit und Wirtschaft und die SWM GmbH in der Arbeitsgruppe vertreten. Die getroffenen Regelungen können dann für die Finanzbeziehungen zu anderen Gesellschaften übernommen werden.

TZ 2d) Sonderposten

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden insbesondere die Sonderposten für Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, für unentgeltlich erhaltene Straßen, für zweckgebundene Mittel aus der sozialgerechten Bodennutzung, für Vermögensgegenstände, die im Rahmen von städtebaulichen Erschließungsmaßnahmen durch die Veräußerung der Grundstücke finanziert wurden und für Verbindlichkeiten aus Kaufpreisstundungen nicht oder nicht vollständig erfasst. Aufgrund des bestehenden Personalmangels wurden bisher nur vereinzelt Korrekturen vorgenommen. Der Bilanzposten ist daher auch zum Abschlussstichtag 31.12.2017 unvollständig. Zum Stand der Erledigung verweisen wir auf TZ 1. Außerdem sind durch den sog. Abrechnungstau (siehe Buchst. c) die Sonderposten zu niedrig und die sonstigen Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen.

Stellungnahme:

Die Stadtkämmerei steht weiterhin im intensiven Austausch mit den betroffenen Referaten, um die genannten Sonderposten vollständig zu erfassen. Hindernisse sind zum Teil nicht mehr vorhandene Unterlagen oder Unterlagen, die nur mit erheblichem Aufwand gesichtet werden können.

Um den Abrechnungstau bei den Anlagen im Bau mittelfristig verringern zu können, wird die Anlagenbuchhaltung zum 01.01.2022 (Beschluss des Finanzausschusses vom 04.05.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03000) in der Stadtkämmerei zentralisiert.

TZ 2e) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind unvollständig. Insbesondere wären noch Rückstellungen für zum Bilanzstichtag existierende Urlaubsüberträge, Überstunden und Gleitzeitguthaben auszuweisen. Im Jahresabschluss 2018 wurden erstmalig Rückstellungen von rd. 79,2 Mio. € für nicht genommenen Urlaub gebildet.

Stellungnahme:

Die Rückstellungen für zum Bilanzstichtag existierende Urlaubsüberträge wurden erstmalig mit dem Jahresabschluss 2018 gebildet. Seit 2019 werden Rückstellungen für Sabbaticals gebildet. Rückstellungen für Überstunden und Gleitzeitguthaben können mit dem aktuellen Zeiterfassungssystem der LHM („Stempelkarte“) nicht erfasst werden. Für die laufende Umstellung auf ein modernes Zeiterfassungssystem wurde die Anforderung der Rückstellungsbildung mit aufgenommen.

TZ 2f) Ergebnisrechnungen

Die Stadtkämmerei hat in den vergangenen Jahren bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Buchungsqualität unternommen und punktuell die Buchhaltung zentralisiert. Dennoch zeigen die aktuellen Prüfungsberichte des Revisionsamtes und unser o.g. Gutachten zur Kassenorganisation, dass in den Referaten die Buchungsqualität weiter verbesserungsbedürftig ist. Die Fehler haben sich insbesondere auf die Ergebnisrechnungen ausgewirkt. Wir empfehlen, schwierige Buchungen, die in den Referaten selten vorkommen, künftig durch das Zentrale Rechnungswesen in der Stadtkämmerei vorzunehmen.

Stellungnahme:

In einem ersten Schritt wird zum 01.01.2022 die Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei (SKA 2) zentralisiert. Damit werden viele schwierige Buchungen künftig zentral vorgenommen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurden auch die Zentralisie-

rung des Rechnungseingangs, der Einnahmen- und der Ausgabenbuchhaltung geprüft. Hier kam man zu folgenden Ergebnissen:

Rechnungseingang:

Im Rahmen der Einführung des SAP S/4HANA wird ein zentraler Workflow zur Bearbeitung von Eingangsrechnungen implementiert. In diesem Zusammenhang soll der Rechnungseingang in der Stadtkämmerei zentralisiert werden.

Einnahmenbuchhaltung:

Der derzeit bestehende Einzahlungsprozess im SAP-Modul SD für Forderungen ohne Vorverfahren wird im jetzigen Releasestand nicht mehr angepasst. Mit der Umstellung auf SAP S/4HANA wird der Prozess optimiert und einige Funktionalitäten für die Kasse zentralisiert, um Prozessverbesserungen zu erreichen. Die dezentrale Forderungsfestsetzung (Anordnungsgeschäft) bleibt dabei in den Referaten erhalten. An der Schnittstelle zur Buchhaltung werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchführung (u.a. interne Kontrollsystemelemente) implementiert.

Ausgabenbuchhaltung:

Im jetzigen Releasestand von SAP-ERP wird der derzeitige Auszahlungsprozess nicht mehr angepasst. Mit der Umstellung auf SAP S/4HANA wird der Prozess optimiert und ein einheitlicher zentralisierter Rechnungseingang bei der LHM mit einem anschließenden elektronischen Workflow eingeführt.

3.3 Sonstige Hinweise Haushalts- und Rechnungswesen

TZ 3a) Die Finanzrechnungen sind nicht direkt mittels eines Berichts aus dem Finanzverfahren auswertbar.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die vom Stadtrat festgestellten Finanzrechnungen mit den Werten im eingesetzten Finanzverfahren verprobt. Dies gestaltete sich sehr zeitaufwändig, da der entsprechende SAP-Bericht zur Auswertung der Gesamtfanzrechnungen (TAC82 ZFRSRL) aufgrund der sehr langen Laufzeiten mit Systemabbrüchen endete. Von Seiten der Stadtkämmerei wurde uns daher empfohlen, die einzelnen Positionen der Finanzrechnungen über das Standardberichtswesen (TAC FMKO_RFFMKBHE - Sicht Einnahmen - und FMKO_RFFMKBHA - Sicht Ausgaben -) mit Hilfe der von ihnen zur Verfügung gestellten Selektionsvarianten nachzuziehen. Dieses Verfahren stellte sich zum einen als äußerst aufwändig dar, da jede einzelne Zahl des Finanzrechnungsschemas über einen gesonderten Bericht ermittelt werden musste (insgesamt rd. 190 Einzelberichte). Zum anderen fehlte eine

Auswertungsmöglichkeit der Finanzrechnung auf Kontenebene (örtlich Finanzpositionsebene), was in der Folge auch unsere weitere Prüfungstätigkeit erschwerte.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger kommunaler Buchführung (§ 57 Abs. 3 KommHV-Doppik) machen es u.a. erforderlich, dass die Buchführung wirtschaftlich und sicher ist. Dazu gehört auch, dass sich der städtische Jahresabschluss mit seinen Pflichtbestandteilen (u.a. Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung - vgl. Art. 102 Abs. 1 GO, § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik) über entsprechende Berichte direkt aus dem Finanzverfahren ableiten lässt. Die Landeshauptstadt München sollte daher - in Abstimmung mit ihrem Softwareanbieter - künftig sicherstellen, dass sich die Finanzrechnungen- und Teilfinanzrechnungen (mit entsprechender Auswertungsmöglichkeit auf Konten- bzw. Finanzpositionsebene) technisch problemlos aus dem eingesetzten SAP-System generieren lassen.

Stellungnahme:

Die Stadtkämmerei teilt die Auffassung des BKPV. Leider ist eine Umsetzung eines funktionierenden Berichtes im bestehenden SAP-System aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich bzw. zielführend. Die Anforderung wird aber im Rahmen des Programms d4/f mitverfolgt. Ziel ist es, im künftigen SAP S/4HANA der LHM entsprechende Berichtsauswertungen standardmäßig zur Verfügung zu haben.

TZ 3b) Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) entspricht nicht dem amtlichen Muster

Das städtische Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2018 bis 2022, verabschiedet mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.12.2018, entspricht - wie auch in den Jahren zuvor - inhaltlich nicht dem amtlichen Muster (Anlage 13 der VV-Mu-KommHV-Doppik).

Wir weisen darauf hin, dass erstmals für Planung, Ausführung und Rechnungslegung der Haushaltsjahre ab 2019 die Verwaltungsvorschriften über die Muster zum kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VV-Mu-KommHV-Doppik) verbindlich anzuwenden sind (vgl. Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 26.03.2018, Az. IB4-1512-10-1, AllIMBI S. 282).

Stellungnahme:

Das derzeitige Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) der LHM, das mit einer Eigenprogrammierung erstellt wird, weicht in einigen Punkten, z.B. umfänglichere Angabe der Ein- und Auszahlungsart, vom amtlichen Muster ab. Eine Prüfung der technischen Umsetzung des amtlichen Musters hat ergeben, dass sich dieses mit dem aktuell im Einsatz befindlichen SAP-System nicht generieren lässt. Es ist geplant im Zuge des Umstiegs auf SAP S/4 HANA die technische Umsetzung zu realisieren.

TZ 3c) Die Teilergebnisrechnungen wären zu ergänzen

Nach dem Muster zu § 84 Abs. 1 KommHV-Doppik (Anlage 21.1 VV-Mu-KommHV-Doppik) sind bei gebührenfinanzierten Teilhaushalten bestehende Abweichungen zu den Ergebnissen von Gebührenkalkulationen zu erläutern (vgl. die Nrn. 23 bis 25 des Musters). Entsprechende Angaben fehlen bisher in den städtischen Teilergebnisrechnungen (z.B. für die Teilergebnisrechnung des RGU in Bezug auf die Kalkulationsergebnisse der Friedhofs- und Bestattungsgebühren). Die Teilergebnisrechnungen wären künftig zu ergänzen.

Stellungnahme:

Das amtliche Muster zu den Teilergebnisrechnungen sieht nachrichtliche Angaben zur Gebührenkalkulation bei gebührenfinanzierten Teilhaushalten vor. Komplette gebührenfinanzierte Teilhaushalte gibt es bei der LHM nicht. In einigen Teilhaushalten sind zu einem sehr kleinen Teil Gebühren von Gebührenrechnern enthalten. Bei dem genannten Beispiel Teilhaushalt RGU macht der gebührenfinanzierte Anteil weniger als 1 % aus. Die Stadtkämmerei prüft gerade unter Beteiligung des Revisionsamtes, inwieweit nachrichtliche Angaben zu diesen minimal gebührenfinanzierten Teilhaushalten erfolgen müssen. Eine Weiterverfolgung von Seiten des BKPV ist in der nächsten überörtlichen Prüfung nicht geplant, da es sich lediglich um nachrichtliche Angaben handelt.

3.4 Kassenwesen bei den Markthallen München

TZ 48 – Die Kassensicherheit bei der Geldeinhebestelle „Zentrale Einfahrt Schäftlarnstraße“ sollte verbessert werden.

Die gesonderte Kasse Markthallen München hat eine Geldeinhebestelle für die zentrale Einfahrt an der Schäftlarnstraße eingerichtet. Für die Geldeinhebestelle gilt die Dienstanweisung vom April 2015. Eine aktualisierte Dienstanweisung liegt im Entwurf vor. Danach ist die Geldeinhebestelle nach den Vorschriften der Abschnitte 9 bis 12 der KommHV-Doppik und der Ziff. 18 ff. der Dienstanweisung für das Anordnungs- und Kassenwesen der Landeshauptstadt München (KDA) zu führen. Der Geldeinhebestelle obliegt die Einhebung und damit auch die Festsetzung sämtlicher im Zusammenhang mit der Einfahrt in das Großmarkthallenareal anfallenden Gebühren und Entgelte, soweit sie nicht von der gesonderten Kasse unbar in Form von Monats- oder Jahresabrechnungen erhoben werden. Dies sind die Einfahrts- und Marktnutzungsgebühren, die Abfallgebühren, die Fahrzeugabstellgebühren und die Einnahmen aus dem Verkauf der Tageseinfahrtsscheine. Die Kundinnen und Kunden können sowohl bar als auch bargeldlos mit Hilfe eines Kartenlesegerätes zahlen. Die Einzahlungen (bar und unbar) werden in einer Registrierkasse erfasst. Über die an der zentralen Einfahrt vom Kassenpersonal festgesetzten Gebühren wird darüber hinaus nicht gesondert Buch geführt.

Derzeit werden Fach- und Kassenaufgaben nicht ausreichend gegeneinander abgegrenzt. Es ist daher nicht gewährleistet, dass die städtischen Forderungen vollständig eingezogen und abgeliefert werden. Die Landeshauptstadt München hätte durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Umstellung auf einen automatisierten Betrieb mit Zugangskarten und automatischen Ein- und Ausfahrtschranken) sicherzustellen, dass die Entgelte von jedem Zahlungspflichtigen nachweisbar entrichtet und in der gesonderten Kasse abgeliefert werden. Solange die technischen Voraussetzungen hierfür nicht vollständig vorliegen, sollten zur Vermeidung von Gebührenaussfällen für jeden Tag Aufzeichnungen über sämtliche Einfahrten (Schrankenöffnungen) erstellt werden. Auffällige Diskrepanzen zwischen Einfahrten und in der Registrierkasse erfassten Gebühreneinnahmen könnten so zeitnah festgestellt werden.

Stellungnahme:

Der Eigenbetrieb Markthallen München hat durch Anpassungen von Prozess- und Arbeitsabläufen die Zentraleinfahrt seit dem 01.11.2020 auf eine bargeldlose Einfahrt umgestellt. Die Einfahrt ist seit diesem Zeitpunkt nur noch per Rechnung, EC-Karte oder Kreditkarte möglich.

Eine Umstellung auf einen automatisierten Betrieb mit Zugangskarten und automatischem Kassen- und Schrankensystem ist aufgrund des erwarteten Neubaus derzeit nicht geplant. Die Stadtkämmerei wird im Rahmen des erwarteten Neubaus darauf hinwirken, dass eine Automatisierung soweit wie möglich eingeführt wird.

3.5 Regiebetrieb Kempfenhausen – Verhältnis zur Stadtkasse

TZ 56 – Es bestehen keine ausreichenden kassenrechtlichen Regelungen zum konstituierten Regiebetrieb Anwesen Schloss Kempfenhausen.

Ist die gesonderte Kasse des Regiebetriebs mit der Stadtkasse verbunden, so werden die Kassengeschäfte (vgl. § 38 Abs. 1 und 2 KommHV-Doppik) vom Kassenverwalter der Stadtkasse verantwortet. Ein eigener Kassenverwalter und Stellvertreter für die gesonderte Kasse werden nicht bestellt (vgl. Art. 100 Abs. 4 Satz 2 GO). Die Kassengeschäfte obliegen damit der Stadtkasse und nicht dem Regiebetrieb. Zur Erledigung der Kassengeschäfte können jedoch Zahlstellen als Teile der Stadtkasse eingerichtet werden (§ 40 Abs. 1 KommHV-Doppik). Außerdem besteht die Möglichkeit, Kassengeschäfte auch von Stellen außerhalb der Stadtverwaltung besorgen zu lassen (Art. 88 Abs. 5 i.V. mit Art. 101 GO).

Das Kassenwesen des Regiebetriebs wäre unter Beachtung unserer Ausführungen durch die zuständige Stadtkasse neu zu ordnen und eine Kassendienstanweisung zu erlassen. Sofern der Regiebetrieb weiterhin Kassenaufgaben wahrnimmt, wäre die Errichtung einer Zahlstelle als Teil der Stadtkasse erforderlich.

Stellungnahme:

Die Stadtkämmerei greift den Vorschläge des BKPV auf und wird eine neue kassenrechtliche Regelungen zum konstituierten Regiebetrieb Anwesen Schloss Kempfenhausen entwickeln.

TZ 57 – Übertragung des Rechnungswesens und von Kassengeschäften an Dritte

Die Landeshauptstadt München hat mit Vertrag vom 10.01./17.01.2017 an eine externe Firma u.a. die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse und die Vorbereitung der Zahläufe für das Sondervermögen Anwesen Schloss Kempfenhausen übertragen. Die mit dem vorgenannten Vertrag vereinbarten Leistungen umfassen u.a. den Betrieb des Finanzwesens (automatisierte Verfahren i.S. von § 33 KommHV-Doppik) und damit auch die technische Abwicklung von Kassengeschäften und des Rechnungswesens i.S. von Art. 101 GO (z.B. Sicherung der elektronisch geführten Bücher gegen Verlust, Wegnahme oder Veränderungen). Es müsste daher vertraglich sichergestellt sein, dass eine unmittelbare Prüfung des IT-Betriebs und der automatisierten Verfahren nach den für den konstituierten Regiebetrieb geltenden Vorschriften gewährleistet ist (vgl. Art. 88 Abs. 5 i.V. mit Art. 101, 105, 106 GO, § 6 KommPrV).

Stellungnahme:

Der Vertrag mit der externen Firma ist zum 31.12.2020 ausgelaufen. Es erfolgte eine Vertragsverlängerung um ein Jahr, da derzeit durch das Gesundheitsreferat geprüft wird, ob die externe Buchhaltung beibehalten werden soll.

Die Stadtkämmerei wird den Vorschlag des BKPV aufgreifen, damit eine unmittelbare Prüfung des IT-Betriebs und der automatisierten Verfahren in den Vertrag aufgenommen werden, sofern die externe Vergabe der Buchhaltung weiter bestehen bleiben sollte.

TZ 58 – Auszahlungsanordnungen wurden bisher nicht erstellt; der Feststellungsvermerk erfordert eine Unterschrift.

Im Prüfungszeitraum wurden vom Regiebetrieb Zahlungen geleistet, ohne dass hierfür förmliche Zahlungsanordnungen i.S. von § 35 KommHV-Doppik vorlagen. Die Zahlungsverpflichtungen wurden lediglich auf ihren Grund und ihre Höhe geprüft und die Richtigkeit durch Namenszeichen auf den Originalrechnungen bescheinigt (sachliche und rechnerische Feststellung).

Hierzu stellen wir fest:

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik sind schriftliche oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Weg übermittelte Anordnungen (Kassenanordnungen)

zu erteilen, wenn Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und die damit verbundenen Buchungen vorzunehmen sind. Bei Anwendung der kaufmännischen Buchführung nach spezialgesetzlichen Regelungen (hier: EBV) kann zwar bei Einzahlungen, nicht jedoch bei Auszahlungen, auf Zahlungsanordnung nach § 35 KommHV-Doppik verzichtet werden (vgl. § 10 Abs. 1 EBV i.V mit § 95 Satz 3 KommHV-Doppik).

Die sachliche und rechnerische Feststellung kann entweder schriftlich oder durch elektronische Signatur bescheinigt werden. Die in § 37 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik vorgeschriebene Schriftform erfordert eine Unterschrift. Die Verwendung von Namenszeichen/-kürzeln anstelle der Unterschrift ist nicht zulässig, zumal nur die vollständige Unterschrift mit ihrer individuellen Gestaltung, Dynamik und Druckstärke eine zuverlässige Identifikation des jeweiligen Feststellers erlaubt. Insbesondere ist die Nicht-Abstreitbarkeit der mit der sachlichen und rechnerischen Feststellung verbundenen Wissens- bzw. Willenserklärung zu gewährleisten, die bei einfachen Namenszeichen/-kürzeln nicht ausreichend sichergestellt ist (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 1 zu § 37 KommHV-Doppik).

Stellungnahme:

Die Stadtkämmerei greift den Vorschlag des BKPV, Auszahlungsanordnungen zu erstellen und Feststellungsvermerke mit einer Unterschrift zu versehen, auf und wird künftig für eine gesetzeskonforme, förmlich korrekte Zahlungsanordnung sorgen.

TZ 59 – Die kassenrechtlichen Grundsätze über die Trennung von Anordnung und Vollzug sowie der Funktionstrennung sollten bei einer Neuordnung des Kassenwesens beachtet werden.

Der Regiebetrieb hat uns ein aktuelles „Handzeichenverzeichnis“ vorgelegt. In diesem ist festgehalten, wer „feststellungsbefugt“ und wer „anordnungsbefugt“ ist. Die Anordnungsbefugnis wird, wie unter TZ 58 ausgeführt, nicht durch eine förmliche Zahlungsanordnung ausgeübt, sondern durch die Unterschrift auf dem Datenträgerbegleitzettel. Der Verwalter des Schlosses Kempfenhausen ist sowohl feststellungs- als auch anordnungsbefugt.

Die derzeitige Handhabung veranlasst uns aus Gründen der Kassensicherheit zu folgenden grundsätzlichen Anmerkungen, die bei einer Neuordnung des Kassenwesens der gesonderten Kasse des Regiebetriebs zu beachten wären:

In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO ist der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug gesetzlich geregelt. Wer Mittel bewirtschaftet, d.h. befugt ist, ihre Auszahlung anzuordnen, kann nicht für die kassenmäßige Ausführung verantwortlich sein und umgekehrt. Die Leistung der Auszahlungen ist nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Dop-

pik Kassengeschäft. Daraus folgt, dass ein Anordnungsbefugter nicht die kassenrechtliche Prüfung vornehmen und Überweisungsaufträge (hier den Datenträgerbegleitzettel) unterzeichnen darf. Es sollte künftig sichergestellt sein, dass der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug beachtet wird (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 7 zu Art. 100 GO).

Für die Funktionstrennung sind u.a. die Fach- und Kassenaufgaben gegeneinander abzugrenzen. Die Aufgaben sollen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden (vgl. § 10 Abs. 1 EBV i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Doppik). Dies ist derzeit beim Verwalter des Schlosses nicht gegeben, da dieser die Rechnungen sowohl sachlich und rechnerisch prüft, als auch Aufgaben des Zahlungsverkehrs wahrnimmt.

Stellungnahme:

Die Stadtkämmerei greift den Vorschlag des BKPV im Hinblick auf die kassenrechtlichen Grundsätze auf und wird für eine Trennung von Anordnung und Vollzug sowie eine Funktionstrennung sorgen.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Revisionsamt abgestimmt. Das Revisionsamt hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 2 - Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Anne Hübner, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die aus dem Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 - 2017 resultierenden Prüfungsfeststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und die Stellungnahmen der Stadtkämmerei im Hinblick auf deren Umsetzung bzw. Erledigung werden zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 2
an die Stadtkämmerei SKA 3
an die Stadtkämmerei SKA BdR TC
z. K.